

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

für Versicherungsmakler und Berater in  
Versicherungsangelegenheiten (AGB VersMakler)

### **I. Präambel**

1. Team Bergmann berät in Versicherungsangelegenheiten und vermittelt ungebunden von seinen oder dritten Interessen, insbesondere ungebunden vom Versicherungsunternehmen (Versicherer), Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Versicherungskunden andererseits. Der vom Versicherungskunden mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Versicherungsmakler Team Bergmann ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren. Dabei ist Team Bergmann der Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden ein wichtiges Anliegen.
2. Der Versicherungskunde beauftragt mit dem Versicherungsmaklervertrag, Team Bergmann mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen während der gesamten Vertragslaufzeit. Festgehalten wird, dass die Bevollmächtigung von Team Bergmann durch den Kunden in einem separaten Dokument erfolgt.
3. Team Bergmann erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes und der Gewerbeordnung 1994, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") und einem mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

### **II. Geltungsbereich**

1. Diese AGB ergänzen einen mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag.
2. Der Versicherungskunde erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB den gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und Team Bergmann sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden Versicherungsmaklerverträgen zu Grunde gelegt werden.
3. Für den Fall von Widersprüchen zwischen diesen AGB und dem Versicherungsmaklervertrag bzw. dem Beratungsprotokoll gehen der Versicherungsmaklervertrag und das Beratungsprotokoll in dieser Reihenfolge diesen AGB vor. Die individuelleren Bestandteile ändern daher die generelleren Bestandteile des Vertrages automatisch ab.

### III. Kernpflichten des Versicherungsmaklers

1. Team Bergmann verpflichtet sich, für den Versicherungskunden eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie Team Bergmann allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Versicherungskunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern. Team Bergmann hat den Versicherungskunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln.
2. Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch Team Bergmann erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.
3. Vor Abschluss eines Versicherungsvertrages durch den Kunden hat Team Bergmann anhand der vom Kunden stammenden Angaben dessen Wünsche und Bedürfnisse zu ermitteln und dem Kunden objektive Informationen über das Versicherungsprodukt in einer verständlichen Form zu erteilen, damit der Kunde eine wohlinformierte Entscheidung treffen kann.
4. Team Bergmann hat im Rahmen der ihm zugänglichen fachlichen Informationen die Solvenz des Versicherungsunternehmens zu beurteilen, soweit dies bei der Auswahl des Versicherungsunternehmens zur sorgfältigen Wahrung der Interessen des Kunden im Einzelfall notwendig ist.
5. Gegenüber Unternehmern werden die Pflichten von Team Bergmann gemäß § 28 Z .4 MaklerG (Bekanntgabe der für den Kunden durchgeführten Rechtshandlungen, Aushändigung einer Durchschrift der Vertragserklärung des Kunden; Aushändigung der Polizza sowie der Versicherungsbedingungen) ausgeschlossen.
6. Soweit mit dem Versicherungskunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Team Bergmann gem. § 28 Z 6 bzw. 7 MaklerG nicht verpflichtet
  - 6.1. den Versicherungskunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalls zu unterstützen
  - 6.2. den Versicherungskunden auf Fristen im Rahmen von Versicherungsverträgen hinzuweisen
  - 6.3. bestehende Versicherungsverträge laufend zu überprüfen oder
  - 6.4. geeignete Vorschläge zur Verbesserung des Versicherungsschutzes zu erstellen.

#### **IV. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden**

1. Team Bergmann benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in Punkt II. beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden, den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Versicherungskunde verpflichtet, Team Bergmann alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß vorzulegen und Team Bergmann von allen Umständen, die für die in Punkt II. beschriebenen Leistungen des von Team Bergmann von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen. Diese Informationspflicht des Kunden umfasst auch die unverzügliche und unaufgeforderte Mitteilung jeglicher für die Versicherungsdeckung relevanter Veränderungen.
2. Der Versicherungskunde ist verpflichtet, Informationen, die durch den Versicherer direkt an den Versicherungskunden erfolgen, an Team Bergmann weiterzugeben.
3. Der Versicherungskunde ist verpflichtet, an der Risikoanalyse nach besten Kräften mitzuwirken. Insbesondere ist es Aufgabe des Kunden, Team Bergmann die für die Ermittlung der Versicherungssummen notwendigen Angaben bekannt zu geben und sofern erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch Team Bergmann oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.
4. Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann Team Bergmann zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.
5. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn von Team Bergmann unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Ebenso bewirkt der Zugang von E-Mails bei Team Bergmann innerhalb der Bürozeiten noch keinen sofortigen Versicherungsschutz, keine vorläufige Deckung und bewirkt auch nicht die Annahme eines Vertragsangebots. Aus diesem Umstand kann keine Haftung von Team Bergmann abgeleitet werden. Für den Fall, dass der Kunde für ungedeckte Zeiträume erkennbar eine provisorische Deckung wünscht, hat Team Bergmann auf das Erfordernis einer vorläufigen Deckung hinzuweisen und in der Folge hat der Versicherungskunde eine schriftliche Anforderung zur vorläufigen Deckung an Team Bergmann zu richten.
6. Der Versicherungskunde, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung von Team Bergmann übermittelten Versicherungsdokumente (wie insbesondere Antrag, Polizze, Versicherungsbedingungen, Sonderklauseln) sorgfältig zu lesen, auf sachliche Unstimmigkeiten, den gewünschten Versicherungsschutz und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsbedarf bzw. -antrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls Team Bergmann zur Berichtigung mitzuteilen. Davon unberührt bleibt die Pflicht von Team Bergmann gegenüber dem Kunden, der Konsument ist, den Versicherungsschein gem. § 28 Z 5 MaklerG zu prüfen.

7. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.
8. Der Versicherungskunde hat Team Bergmann unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen.
9. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.
10. Der Versicherungskunde hat Team Bergmann alle für die Versicherungsdeckung relevanten Veränderungen, insbesondere auch eine Adressänderung, schriftlich bekanntzugeben. Den Versicherungskunden trifft weiters die Obliegenheit alles Erforderliche zu tun bzw. zu unterlassen, wodurch die Abwicklung der relevanten Versicherungsangelegenheit be-/verhindert werden könnte.

## **V. Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr**

1. Als Zustelladresse des Versicherungskunden gilt die an Team Bergmann zuletzt bekannt gegebene Adresse. Wird die Mitteilung über eine Adressänderung unterlassen, so gelten Informationen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse übermittelt werden.
2. Nachrichten, die via Mail/WhatsApp/SMS oder ähnlichen Medien an Team Bergmann gesendet werden, erreichen diese rechtswirksam zu den Bürozeiten von 09:00 bis 17:00 bzw. Nachrichten werden außerhalb dieser Zeiten nicht bearbeitet.
3. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von Emails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt Team Bergmann eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat.

## **VI. Vergütung**

1. Team Bergmann arbeitet im Zusammenhang mit dem zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Versicherungskunden andererseits abzuschließenden Versicherungsverträgen
  - 1.1. auf Basis einer Provision, die in der Versicherungsprämie enthalten ist und damit der Vergütung entspricht.
  - 1.2. auf Basis einer anderen Art der Vergütung einschließlich weiterer wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art, die im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen vom Versicherer angeboten werden.
  - 1.3. Auf Basis eines Honorars für die Beratung in Versicherungsangelegenheiten, die vom Kunden zu tragen ist.
2. Team Bergmann ist berechtigt, ein Honorar für die Beratung des Kunden zu verlangen, wenn dies vorweg im Maklervertrag schriftlich vereinbart wurde. Kommt es in derselben Sache zum Abschluss des Versicherungsvertrages, so entfällt/reduziert sich der Honoraranspruch von Team Bergmann gegenüber dem Kunden in der Höhe der Provision. Der Honoraranspruch gilt auch für jene Fälle, in denen der Kunde von einem bereits unterfertigten Antrag auf Abschluss

eines Versicherungsvertrages oder innerhalb der gesetzlichen Rücktrittsfrist vom Versicherungsvertrag ohne wichtigen Grund zurücktritt.

## **VII. Urheberrechte**

1. Sämtliche von Team Bergmann erstellten Versicherungsvertragskonzepte oder Teile davon werden ausschließlich für den Kunden erstellt. Der Kunde anerkennt, dass jedes von Team Bergmann erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Team Bergmann. Die Erteilung der Zustimmung steht unter der Bedingung, dass Team Bergmann aus den von ihm vermittelten Versicherungsverträgen, denen derartige Konzepte oder Teile davon zugrunde liegen, eine marktübliche Provision erhält.
2. Verwendet der Versicherungskunde Versicherungsvertragskonzepte oder Teile davon missbräuchlich, insbesondere bei Neuabschluss, Konvertierung etc. dieser ursprünglich von Team Bergmann vermittelten Versicherungsverträge weiter, ohne dass Team Bergmann daraus provisionsberechtigt ist, so schuldet der Versicherungskunde Team Bergmann einen Schadenersatz in Höhe jener Provision, die Team Bergmann bis zum polizzierten Ablauf eines jeden von wem auch immer vermittelten Versicherungsvertrages eingenommen hätte.

## **VIII. Haftung b2b**

Hinweis: die nachfolgenden Haftungsbestimmungen gelten nur im b2b-Bereich, nicht im Verhältnis zu Konsumenten:

1. Team Bergmann haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Versicherungskunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird für jeden Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Team Bergmann haftet dabei ausschließlich für den eingetretenen positiven Schaden oder den Vertrauensschaden des Versicherungskunden. Ausschließlich im Fall von Vorsatz haftet Team Bergmann auch für entgangenen Gewinn.
2. Schadenersatzansprüche gegen Team Bergmann verjähren innerhalb von 6 Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigte/n Schaden und Schädiger kannten oder kennen mussten, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren ab dem anspruchsbegründenden Schadensfall.

## **IX. Verschwiegenheit**

1. Team Bergmann ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber geheim zu halten und dem Versicherungsunternehmen nur solche Informationen weiterzugeben, die zur Beurteilung des zu versichernden oder des versicherten Risikos notwendig sind. Keine Verschwiegenheitspflicht besteht, wenn der Kunde Team Bergmann von

- dieser Schweigepflicht entbindet sowie für den Fall, dass Team Bergmann in Versicherungsangelegenheiten gesetzliche Auskunftspflichten treffen. Team Bergmann ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden.
2. Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen von Team Bergmann (insbesondere Ansprüche auf Provision oder Gebühr) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen Team Bergmann (insbesondere Schadenersatzansprüche des Kunden oder Dritter gegen Team Bergmann) notwendig ist, ist Team Bergmann von seiner Verschwiegenheitspflicht gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen Rechtsvertretern entbunden. Team Bergmann überbindet diese Verschwiegenheitspflicht auch auf seine Mitarbeiter.
  3. Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Datenschutzgesetz) sowie auf Basis des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages und allenfalls einer vom Kunden erteilten Zustimmungserklärung.

## **X. Rücktrittsrechte des Versicherungskunden**

1. Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen.
2. Gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (Fern-FinG) ist der Versicherungsnehmer berechtigt, bei Abgabe einer Vertragserklärung im Wege des Fernabsatzes vom geschlossenen Vertrag ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tage, bei Lebensversicherungen binnen 30 Tage, erklärt werden. Gleichermaßen ist der Versicherungsnehmer auch gemäß § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) berechtigt, innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag des Zustandekommens des Versicherungsvertrags und der entsprechenden Benachrichtigung des Versicherungsnehmers, nicht jedoch, bevor dieser den Versicherungsschein sowie die Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht nach dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz bedeutet im Fall der Zusammenarbeit mit Team Bergmann, dass
  - 2.1 der Versicherungsnehmer im Rahmen dieser Fristen nach Beauftragung von Team Bergmann mit der Vermittlung einer Versicherung vom Vermittlungsauftrag (Maklerauftrag) zurücktreten kann. Der Rücktritt erfolgt rechtzeitig, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der in Punkt 2. genannten Frist abgesendet wird.
  - 2.2. der Versicherungsnehmer von abgeschlossenen Versicherungsverträgen im Rahmen dieser Fristen zurücktreten kann, sofern das Gesetz oder der Versicherungsvertrag des Anbieters keine anderslautenden Regelungen vorsehen. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung der Polizze, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Versicherungsvertrages zu laufen. Klarstellend wird festgehalten, dass ein in den Räumlichkeiten des Finanzdienstleisters unterzeichneter Versicherungsvertrag grundsätzlich nicht als Fernabsatz-Vertragsabschluss im Sinne § 8 Fern-FinG gilt.

- 2.3. dass Team Bergmann berechtigt ist, für den entstandenen Aufwand ein entsprechendes Honorar in Rechnung zu stellen. Die Art und Höhe hängt vom jeweiligen Geschäftsfall ab, dieser wird im Maklervertrag schriftlich festgehalten. Team Bergmann verweist in diesem Zusammenhang auf seine Honorarrichtlinien.
3. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

## **XI. Beendigung der Vertretung / Geschäftsbeziehung**

1. Die Geschäftsbeziehung kann von jeder Vertragspartei jederzeit ohne Einhaltung einer Frist mittels eingeschriebenen Briefes beendet werden („ordentliche Kündigung“). Für Konsumenten reicht als Formerfordernis für die Kündigung die Übermittlung eines einfachen Briefes oder Emails aus.
2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass durch die Beendigung des Geschäftsverhältnisses auch die Interessenwahrung durch Team Bergmann erlischt, nicht jedoch die aus den vorangegangenen aktiven Vertragsverhältnissen resultierenden wirtschaftlichen Ansprüche von Team Bergmann.

## **XII. Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Im b2b-Bereich (Unternehmergeschäfte) wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.
2. Die Verträge zwischen Team Bergmann und dem Versicherungskunden unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – mit Ausnahme von Konsumenten iSd KSchG – jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte von Team Bergmann befindet. Team Bergmann ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten iSd KSchG jenes Gerichts zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.
3. Erfüllungsort ist der Ort, in dem sich der Sitz von Team Bergmann befindet.
4. Erklärungen per E-Mail gehen Team Bergmann nur während seiner Bürozeiten rechtswirksam zu.
5. Sämtliche Bestimmungen dieser AGB, insbesondere die in diesen AGB vorgesehenen Haftungsbeschränkungen, gelten auch für jene Tätigkeiten von Team Bergmann, die von Gesellschaftern, Organen, Angestellten, Kooperationspartnern und sonstigen Mitarbeitern von Team Bergmann durchgeführt werden.
6. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von dem Schriftlichkeitsgebot. Mit dem Abschluss dieser AGB gelten sämtliche schriftlich oder mündlich getroffene Absprachen und Vereinbarungen aufgehoben.

7. Die Beauftragung von Team Bergmann geht auf allfällige Rechtsnachfolger des Kunden bzw. Team Bergmann über. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Bestimmungen dieser AGB auch dann aufrecht bleiben, falls Team Bergmann oder der Kunde ihre Rechtsform ändern oder auf andere Art eine Änderung in der Rechtsperson eintritt.
8. Die Bestimmungen dieser AGB gelten auch im Falle des Widerrufs bzw. der Aufkündigung der Vollmacht oder eines Maklervertrages weiter über das Vertragsende hinaus. Dies gilt insbesondere für die in diesen AGB vorgesehenen Haftungsbeschränkungen.

### **XIII. Beschwerdemöglichkeit**

Beschwerden über Team Bergmann können beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, [www.bmaw.gv.at](http://www.bmaw.gv.at), eingebracht werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hat Beschwerden von Kunden und anderen Betroffenen, insbesondere Verbraucherschutzeinrichtungen, über Versicherungsvermittler unentgeltlich entgegenzunehmen. Beschwerden über Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen als Versicherungsvermittler werden vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft auch der Finanzmarktaufsicht zur Kenntnis gebracht.